

Betriebssatzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge für den Eigenbetrieb Kurverwaltung Wangerooge

Aufgrund der §§ 10 und 140 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert am 13.10.2021 i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S.21), zuletzt geändert am 12.07.2018 hat der Rat der folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kurverwaltung Wangerooge beschlossen:

§ 1**Name, Eigenbetrieb, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Kurverwaltung Wangerooge".
- (2) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (3) Das Stammkapital beträgt € 2.000.000,00 (in Worten: Zwei Millionen Euro).

§ 2**Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes "Kurverwaltung Wangerooge" ist die Förderung des Tourismus auf Wangerooge. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Planung, Erstellung, Verwaltung, Betrieb und Unterhalt von Einrichtungen die dem Fremdenverkehr dienen, u.a. Gesundheitszentrum, Meerwassererlebnisbad, Kinderspielhaus und Veranstaltungsräumlichkeiten, sowie der hierfür notwendigen technischen Infrastruktur, u.a. Fuhrpark und Lagermöglichkeiten;
 - b) Planung, Erstellung, Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Badestrände und der dazu gehörenden Infrastruktur, u.a. Strandkorbvermietung, WC- und Duschanlagen;
 - c) Vermarktung der vorgenannten Einrichtungen, Touristisches Marketing für Wangerooge, u.a. Imagewerbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit, Online-Marketing;
 - d) Zusammenarbeit mit allen örtlichen touristischen Leistungsträgern;
 - e) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Gäste;
 - f) Mitwirkung in Organisationen die der Förderung des Tourismus auf Wangerooge dienen.
 - g) Strategische Weiterentwicklung des Tourismusstandortes Wangerooge
 - h) Förderung der Insel Wangerooge als Ganzjahresdestination
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist außerdem die Mitwirkung bei der Bauplanung, Bauleitung und Abwicklung von Bauvorhaben, Unterhaltung und Instandhaltung baulicher Anlagen und der Außenanlagen sowie die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze einschließlich Winterdienst für die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge. Daneben ist der Eigenbetrieb zuständig für die Pflege und Unterhaltung von Liegenschaften, Parks und Parkplätzen anderer Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Bereich der technischen Dienste übernehmen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er kann artverwandte Tätigkeiten und Aufgaben auch für andere Dritte übernehmen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (5) Der Eigenbetrieb darf sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Dienstleistungen Dritter bedienen.
- (6) Dem Eigenbetrieb können Beteiligungen (etwa an anderen Unternehmen oder an anderen Rechtsträgern) zugeordnet werden.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss, der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird der Bürgermeister der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge bestellt. Er führt die Bezeichnung „Bürgermeister und Kurdirektor“.

§ 5

Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt eigenverantwortlich dessen laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 - a) dauerhafte Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit;
 - b) Regelungen und Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation;
 - c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes;
 - d) Auftragskalkulation, -abwicklung und -Überwachung;
 - e) wiederkehrende Geschäfte, dazu zählen insbesondere Werksverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie

Investitionsgütern des laufenden Bedarfs; die nicht die in der Hauptsatzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge festgelegten Wertgrenzen des Bürgermeisters überschreiten;

f) Personaldisposition: Personalplanung, Personaleinsatz und Personalkoordination, arbeitsrechtliche Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den nach NKomVG bestimmten Organen

§ 6

Delegation von personalrechtlichen Befugnissen nach § 107 Abs. 4 NKomVG

Die personalrechtlichen Befugnisse gem. § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG werden für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 5 TVöD und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen an die Betriebsleitung übertragen.

§ 7

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge bildet nach §140 NkomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss setzt sich aus fünf Vertretern des Rates der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge, sowie dem Betriebsleiter und zwei Vertretern der Bediensteten des Eigenbetriebes zusammen. Der Stellvertreter des Betriebsleiters kann an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht. Die Amtszeit der von den Bediensteten entsandten Mitgliedern im Betriebsausschuss entspricht der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge. Den Vorsitzenden des Betriebsausschusses bestimmt der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, solange nicht der Rat, der Verwaltungsausschuss oder die Betriebsleitung zuständig ist, über:
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 30.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,

- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- f) der Erlass und Niederschlagung von Ansprüchen über 10.000 Euro
- g.) den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden sowie die Bestellung des Abschlussprüfers
- h) alle Betriebsangelegenheiten, ausgenommen Personalangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Verwaltungsausschuss zuständig sind; insbesondere aber über die allgemeine Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Preisen und Gebühren des Eigenbetriebes.

§ 8

Aufgaben des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der/die Bürgermeister/in den Eigenbetrieb. Die Vorschriften des NKomVG über die Vertretung und Zeichnung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften bleiben unberührt.

§ 10

Wirtschaftsplan, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem zweiten Teil der EigBetrVO auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 11

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Gemeindekasse der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG, der GemHKVO und der Dienstanweisung für die Sonderkasse des Eigenbetriebes, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung kann ergänzende Regelungen erlassen.
- (2) Die Höhe der möglichen Kassenkredite, die in einem Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, beschließt der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge. Über deren Inanspruchnahme entscheidet die Betriebsleitung.
- (3) Die Kassenaufsicht obliegt der Betriebsleitung.
- (4) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist einmal jährlich durch die Abteilungsleitung Finanzen der Gemeinde und Kurverwaltung zu prüfen.

§ 12

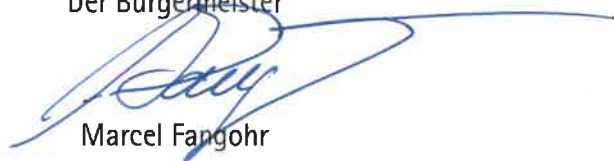
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 30.03.2017 außer Kraft.

Wangerooge, den 08.12.2021

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Der Bürgermeister



Marcel Fangohr